



Liebe Leserinnen und Leser,

die zahlreichen Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie beschäftigen die Kommunen und Kreisverwaltungen im Land weiterhin. So wird es zu Beginn der kommenden Woche durch Änderungen in der Landesverordnung zu einem weiteren Abbau von Beschränkungen kommen; und auch über die anstehenden Sommerferien wird die Arbeit nicht ausgehen. So muss der reguläre Schulbetrieb nach den Ferien vorbereitet werden, zusätzlich aber auch – z. B. durch die Beschaffung digitaler Endgeräte – die Voraussetzungen geschaffen werden, dass im Fall einer zweiten Welle oder regionaler Schließungen der Übergang zu digitalen Angeboten möglich wird. Parallel rücken aber auch wieder andere Themen auf die Tagesordnung und das Tagesgeschäft hat uns zunehmend wieder.

In der letzten Sitzung des Landtags vor der Sommerpause wurde mit dem Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften ein Entwurf beraten, der für die Kommunen im Land von besonderem Interesse ist. Die Ermöglichung digitaler Gremienarbeit wird seitens der Kommunalen Landesverbände begrüßt. Dass die Gelegenheit genutzt wird, auch kleinere, seit längerem anstehende Korrekturen im Kommunalverfassungsrecht vorzunehmen, findet ebenfalls unsere Zustimmung. Man ist aber offenbar nicht bereit, die Ergebnisse der letzten Kommunalwahlen zum Anlass zu nehmen, auch Grundlegendes zu überdenken. In vielen Orten kommt allein durch die Anzahl der Mitglieder in den Kreistagen und Stadt- und Gemeindevertretungen, die Anzahl von Fraktionen und Einzelbewerbern die Funktionsfähigkeit der kommunalen Selbstverwaltung langsam an ihre Grenzen. Uns war klar, dass nicht alle der drei denkbaren Maßnahmen – moderate Sperrklausel, Änderung des Sitzuteilungsverfahrens und Begrenzung der Fraktionsmindeststärke – die Zustimmung des Landtages finden werden. Dass nun aber kurz vor der Beratung auch noch die Möglichkeit, durch Hauptsatzung eine Mindeststärke für die Fraktionen von drei Mitgliedern festzulegen, aus dem Gesetzentwurf verschwunden ist, sorgt dann doch für erhebliche Irritationen. Gegen die Sperrklausel mögen rechtliche Bedenken ins Feld geführt werden, eine veränderte Sitzuteilung führt ggf. zu flächendeckenden Veränderungen – aber die Fraktionsmindeststärke, noch dazu als Option, wäre nicht nur in der Sache geboten, sondern auch ein Zeichen an die vielen Ehrenamtlichen in Kreistagen und Stadt- und Gemeindevertretungen gewesen. Der Landkreistag wird das Thema weiter auf der Agenda behalten und eine Reform von Kommunalverfassungsrecht und Kommunalwahlrecht einfordern, die zu einer Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung beiträgt.

Sie sehen – dies ist der zweite Newsletter innerhalb kurzer Zeit: auch die Geschäftsstelle kehrt zunehmend in den „Normalmodus“ zurück. Auf den nächsten Newsletter werden sie dennoch ca. sechs Wochen warten müssen. Nach wirklich anstrengenden Monaten haben sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle Erholung verdient. Ihnen gilt mein Dank für die gute Unterstützung, die eine gute Unterstützung der Kreise in der Krise ermöglicht hat. Uns allen wünsche ich eine gesunde und erholsame Sommerzeit!

Herzlichst Ihr,

Dr. Sönke E. Schulz



Inhalt

Editorial	1
Zukunftsprojekte für den Rettungsdienst in Schleswig- Holstein	2
Kulanzvereinbarung zur Absiche- rung der sozialen Arbeit in Corona Zeiten	3
Kurznachrichten	4
Termine	4

ZUKUNFTSPROJEKTE FÜR DEN RETTUNGSDIENST IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

VON FRIDTJOF ARENS

Mit der Novellierung des schleswig-holsteinischen Rettungsdienstgesetzes im Jahr 2017 wurde eine Reihe von Änderungen und Ergänzungen verabschiedet. In diesem Zuge wurden den Kreisen und kreisfreien Städten für den bodengebundenen Rettungsdienst sowie dem Land als Träger der Luftrettung neue Aufgaben übertragen. Mit dem Ziel einer kontinuierlichen Weiterentwicklung und Verbesserung des Rettungsdienstes im Land sollen nun im Rahmen einer neu geschaffenen und geförderten Stelle (bis 12/2022), die der Autor dieses Artikels seit Oktober 2019 besetzt, zwei wesentliche und trägerübergreifende Projekte umgesetzt werden. Diese Projekte umfassen

- den Aufbau einer zentralen Stelle für die Qualitätssicherung im Rettungsdienst nach landesweit einheitlichen Kriterien (§ 10 SHRDG) sowie
- die Einführung eines elektronischen Behandlungskapazitätenachweises (§ 17 Abs. 6 SHRDG).

Für die Umsetzung wurden unter anderem auf Initiative des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages Fördermittel beim Land eingeworben und schließlich auch durch dieses bereitgestellt. Die Besetzung und Ausstattung der Stelle wird vollständig durch Fördermittel des Landes finanziert. Bestandteil der Förderung sind neben den stellenbezogenen Kosten insbesondere auch Mittel für den Aufbau und die Einführung des Behandlungskapazitätenachweises. Die Projektstelle ist organisatorisch beim Schleswig-Holsteinischen Landkreistag angesiedelt, repräsentiert jedoch im Rahmen der Projektarbeit alle 15 kommunalen Rettungsdienststräger sowie das Land in Eigenschaft als Träger der Luftrettung. Mit der Einführung des elektronischen Behandlungskapazitätenachweises soll die Verzahnung zwischen dem Rettungsdienst in Schleswig-Holstein und Behandlungseinrichtungen – dies sind primär die an der Notfallversorgung teilnehmenden Krankenhäuser – zum Nutzen der Patienten, der Rettungsdienste und Krankenhäuser verbessert werden.

Ziel der Einführung eines Behandlungskapazitätenachweises ist die nachhaltige und messbare Verbesserung der medizinischen Versorgung von Patienten des Rettungsdienstes im Regelbetrieb und Großschadenslagen in Schleswig-Holstein.

Mithilfe von Daten zum Zustand des Notfallpatienten und den an das System zeitaktuell gemeldeten verfügbaren Ressourcen der Krankenhäuser ermittelt das System das nächstgelegene und geeignete Krankenhaus für die weitere Versorgung des Patienten. Damit sollen in Zukunft zeitaufwendige telefonische Abfragen in möglichen

Zielkliniken und die telefonische Voranmeldung durch die Rettungsdienste entfallen. Insbesondere bei zeitkritischen Verletzungen und Erkrankungen soll hiermit eine direkt messbare Verbesserung der Patientenversorgung erreicht werden. Durch die elektronische Übermittlung der Voranmeldungen von Patienten und weiteren wichtigen Informationen zum Zustand des Patienten ohne Zeitverlust kann die weiterführende klinische Versorgung effektiv vorbereitet werden.

Neben der Einführung des Behandlungskapazitätenachweises soll der Aufbau einer zentralen Stelle für die Qualitätssicherung im Rettungsdienst umgesetzt werden. Die zentrale Stelle soll an der kontinuierlichen Verbesserung und Weiterentwicklung des Rettungsdienstes mitwirken. Dazu sollen in Zukunft landesweit vereinheitlichte Datensätze aus den Leitstellen und dem Rettungsdienst standardisiert erfasst und nach definierten Regeln ausgewertet werden. Durch diese regelmäßigen Analysen der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität entlang der gesamten Rettungskette – vom Eingang eines Notrufes bis hin zur Übergabe der Patienten im Krankenhaus – sollen Verbesserungsmöglichkeiten systematisch identifiziert werden.



Quelle: yavyav/stock.adobe.com

KULANZVEREINBARUNG ZUR ABSICHERUNG DER SOZIALEN ARBEIT IN CORONA ZEITEN

VON DR. JOHANNES REIMANN

Die Kreise in Schleswig-Holstein sind echte „Player“ in der sozialen Sicherung; sie sind Träger der Jugendhilfe, der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen sowie allein oder gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit kommunale Träger der Grundversicherung für Arbeitsuchende.

Nachdem sich die Corona-Lage im März 2020 zu einer echten Krise ungekannten und ungewissen Ausmaßes entwickelt und die Landesregierung zahlreiche Kontakt beschränkende Maßnahmen, darunter auch Betretungsverbote für Schulen, Werk- und Tagesförderstätten für Menschen mit Behinderungen sowie Einrichtungen der Pflege erlassen hatte, sahen sich die Kreise – noch lange bevor der Bundesgesetzgeber seinerseits im „Eilverfahren“ das so genannte Sozialdienstleister-Einsatz-Gesetz erließ – daher zum Handeln gezwungen.

Es galt schnell Lösungen zu finden, die Leistungsberechtigten auch in Krisenzeiten bestmöglich und unter Wahrung der strengen Hygieneauflagen zu betreuen und gleichzeitig dafür Sorge zu tragen, dass die Angebote der Jugend-, Eingliederungs- und Sozialhilfe auch nach der Krise weiterhin im bisherigen Umfang zur Verfügung stehen und ihre gerade in einer „Nach-Krisen-Zeit“ so wichtige Arbeit wieder vollumfänglich aufnehmen können.

Aus dieser Sicherstellungsverantwortung heraus gingen die Kreise – vertreten durch den SHLKT – auf die Träger der Angebote zunächst der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zu und boten ihnen einen „Rettungsschirm“ an, mit dem die Angebote weiter finanziert werden sollten, auch wenn sie wegen der Krise von den Menschen mit Behinderungen nicht oder nicht in vollem Umfang genutzt werden konnten. Im Gegenzug erwarteten die Kreise von den Anbietern der Eingliederungshilfe, d. h. von den Trägern von Werkstätten für

behinderte Menschen, von Tagesförderstätten oder von Wohneinrichtungen, dass sie ihr Personal flexibel und auch angebots- und anbieterübergreifend einsetzen, damit die Unterstützung für Menschen mit Behinderungen auch in der krisenhaften Situation gesichert werden konnte. So sollten z. B. unbürokratisch Mitarbeiter aus Werkstätten, die wegen der Infektionsgefahr geschlossen waren, in den Wohnstätten eingesetzt werden, wo sich die Werkstattbeschäftigten nun nicht nur den ganzen Tag aufhielten, sondern wo auch besonders auf die Einhaltung der Corona-Regeln geachtet werden musste.

Nachdem der Bund seinerseits mit dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz eine Rechtsgrundlage für die Unterstützung der Angebote der sozialen Arbeit in Krisenzeiten geschaffen hatte, deren Anwendung sich aber bereits auf den ersten Blick als extrem verwaltungsaufwendig erwies, traten Landkrestag und KOSOZ AÖR für die Kreise und die Leistungsanbieter der Eingliederungshilfe und nunmehr auch der Jugend- und der Sozialhilfe in Verhandlungen über eine Vereinbarung ein, die ab 1. Mai 2020 eine umfassende, das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz ersetzende „Kulanzlösung“ für ganz Schleswig-Holstein schafft und die die Finanzierung der Angebote zunächst bis Ende September 2020 sichert. Abweichend vom Sozialdienstleister-Einsatzgesetz, das eine Finanzierung von 75 Prozent der durchschnittlichen Finanzierung der letzten Monate vorsieht, sieht die Kulanzregelung vor, dass die Leistungsanbieter auch weiterhin die volle vereinbarte Vergütung erhalten, auch soweit sie Leistungen nicht erbringen können, weil die Angebote durch infektionsschutzrechtliche Regelungen zur Bewältigung der Pandemie behördlich gesperrt sind. Im Gegenzug müssen die Leistungsanbieter grundsätzlich alle pandemiebedingten Mehrkosten „aus dem System heraus“ finanzieren und ihr Personal flexibel und bereichsübergreifend zur Verfügung stellen.



Quelle: Janina Dierks/stock.adobe.com

KURZNACHRICHTEN

Verschiebung der Kita-Reform

Die Covid-19-Pandemie hat auch Auswirkungen auf die Kita-Reform, die eigentlich zum 01.08.2020 umgesetzt werden sollte. Gemeinsam mit den Kommunalen Landesverbänden hat sich die Landesregierung darauf verständigt, wesentliche Teile der Reform auf den 01.01.2021 zu verschieben; das betrifft insbesondere die Umsetzung des Standardqualitätskostenmodells, das der künftigen Finanzierung der Einrichtungen zu Grunde liegen wird. Hintergrund der Verschiebung ist, dass während des „Lockdowns“ in Folge der Corona-Krise die Verhandlungen zwischen den Beteiligten über die Umsetzung der Reform vor Ort nicht wie geplant durchgeführt werden konnten und auch bspw. die Beschlüsse von Satzungsänderungen usw. durch die Gemeindevertretungen in Verzug geraten waren.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften

Zukünftig soll die Bezuschussung der privaten IT-Ausstattung von Mitgliedern kommunaler Gremien ermöglicht werden, sofern diese im Rahmen des kommunalen Sitzungsdienstes genutzt wird. Der Zuschuss kann sich auf die Beschaffung sowie auf die Betriebskosten beziehen.

Die Möglichkeit, Zuschüsse zur privaten IT-Ausstattung gewähren zu können, entspricht einer langjährigen Forderung der Kommunalen Landesverbände.

Ferner sieht der Entwurf vor, in besonderen Ausnahmesituationen, wie Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen die Durchführung von Gemeinderats- und Kreistagssitzungen in Form von Videokonferenzen zu ermöglichen. Diese Regelung wird ausdrücklich begrüßt. Sie stellt sicher, dass die Handlungsfähigkeit der kommunalen Gremien, wie im Falle der Corona-Pandemie, auch in Krisensituationen gewährleistet werden kann.

TERMINE

AUGUST

Montag 17.8.2020

ARGE-Vollsitzung 3/2020, Kiel

Mittwoch 26.8.2020

Vorstand 7/2020, Kiel

Alle Termine für 2020 finden Sie unter:

[www.sh-landkreistag.de/
aktuelles/termine/](http://www.sh-landkreistag.de/aktuelles/termine/)



**Verwaltung –
ganz einfach digital**

www.dataport.de

dataport